

Reglement für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen

Beschlossen vom Stadtrat am 18. April 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen der Stadtschule und der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) durch Dritte und dienen dazu, die Ordnung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- a) Schulanlagen und Schulräumlichkeiten;
- b) Sportanlagen wie Turnhallen und Sportplätze im Freien;
- c) weitere Anlagen wie Spielwiesen, Hartplätze, Pausenplätze, Leichtathletikanlagen.

Art. 3 Vorrang Schulbetrieb

Die Schul- und Sportanlagen stehen während den Unterrichtszeiten uneingeschränkt dem Schulbetrieb zur Verfügung und eine Benutzung durch Dritte ist in der Regel ausgeschlossen. Ausserhalb der Unterrichtszeiten haben die Bedürfnisse der Schule Priorität.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen obliegt dem Stadtrat.

² Wer die Schul- und Sportanlagen nutzen will, benötigt eine Bewilligung der Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC. Vorbehalten bleibt die allgemeine Nutzung der Aussenanlagen (Art. 7).

II. Bewilligung

Art. 5 Jahresbewilligung

¹ Eine Jahresbewilligung (Dauerbelegung) gilt für die Dauer eines Schuljahres, davon ausgenommen sind die Sommerferien.

² Die Bewilligung berechtigt zu einer wöchentlich wiederkehrenden Benutzung an einem festgelegten Wochentag. In Ausnahmefällen ist auch eine Dauerbelegung an den Wochenenden möglich.

³ Die regelmässigen Nutzungen ergeben sich aus dem Belegungsplan.

⁴ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 6 Einzelbewilligung

¹ Eine Einzelbewilligung gilt für Einzelveranstaltungen und die darin festgelegten Benutzungszeiten.

² Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Aussenanlagen

Die frei zugänglichen Aussenanlagen dürfen während den Betriebszeiten ohne Bewilligung und kostenlos benutzt werden, sofern keine Reservationen oder andere Einschränkungen vorliegen.

Art. 8 Grundsätze bei der Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird an eine natürliche oder juristische Person (Veranstalter) erteilt, die für die ordnungsgemässe Benutzung der Schul- und Sportanlagen verantwortlich ist.

² Veranstalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Chur haben Vorrang. Gemeinnützige Gruppierungen werden gegenüber kommerziellen Veranstaltern bevorzugt.

³ Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres soll wenn möglich die Benutzungszeit (Nutzungsblock) mit Beginn vor 20.00 Uhr zur Verfügung stehen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 9 Sistierung

Die Bewilligung kann durch die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC ohne Entschädigungsfolge sistiert werden, sofern die Schule die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist rechtzeitig zu informieren.

Art. 10 Entzug

Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- a) die Benutzungsvorschriften wie das Betriebsreglement nicht eingehalten werden;

- b) an die Bewilligung geknüpft Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) die Anlagen zweckentfremdet werden;
- d) andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird;
- e) Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden.

Art. 11 Bewilligung Stadtpolizei

Für die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle hat der Veranstalter vorgängig bei der Stadtpolizei eine Bewilligung gemäss Gastwirtschaftsgesetz (GWC)¹ einzuholen.

III. Nutzung und Betriebszeiten

Art. 12 Art der Nutzung

Die Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 13 Betriebszeiten und allgemeine Sperrzeiten für Innenräume

¹ Die Betriebszeiten richten sich nach dem Betriebsreglement.

² Die Anlagen können in der Regel nicht benutzt werden:

- a) in den Weihnachtsferien;
- b) in den Sommerferien während mindestens zwei Wochen;
- c) an den gesetzlichen Feiertagen;
- d) in der Reinigungswoche während der Frühlings- und der Herbstferien.

³ Die Sperrzeiten gemäss Abs. 2 werden jeweils im Voraus publiziert und angeschlagen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Benutzungsvorschriften

¹ Schul- und Schulsportanlagen gelten als suchtmittelfreie Zonen. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die durch die Schulleitungen zu beschliessen sind. Für die Quaderwiese gelten besondere Bestimmungen.

² Die mit der Bewilligung festgelegten Betriebszeiten, Bedingungen und Auflagen sowie die Benutzungsvorschriften sind einzuhalten. Anweisungen der für die Anlagen zuständigen Personen sind zu befolgen.

¹ Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (RB 421)

Art. 15 Sorgfalt und Rücksichtnahme

¹ Die Räumlichkeiten, Anlagen, Sportgeräte und das Mobiliar sind sorgfältig zu gebrauchen.

² Die Benutzenden sorgen für eine einwandfreie Ordnung, verhalten sich rücksichtsvoll, unterlassen übermässige Lärmemissionen und helfen Unfälle zu vermeiden.

³ Der Sanitätsdienst und die Gewährung der Sicherheit sind Sache des Veranstalters.

Art. 16 Ausschluss

Personen, die sich nicht an Anweisungen oder die Benutzungsvorschriften halten, können von der Nutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Art. 17 Haftung

¹ Die Stadt lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung gegenüber den Benutzenden, Funktionären, Hilfspersonen und Zuschauenden bei der Inanspruchnahme der Anlagen ab.

² Die Stadt haftet nicht für Kleider, persönliche Effekten und Wertsachen der Benutzenden.

³ Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Verursachenden und – sofern diese Personen nicht ausfindig gemacht werden können – der Veranstalter.

V. Finanzierung**Art. 18** Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Schul- und Sportanlagen werden Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 19** Vollzug

Die Schuldirektion bzw. Schulleitung GBC ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Sie erlässt ein Betriebsreglement.

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisher vom Stadtrat erlassenen Vorschriften betreffend die Benutzung von Schul- und Sportanlagen aufgehoben.